

§ 12 Schriftliche Prüfung

- (1) In der schriftlichen Prüfung ist eine Aufsichtsarbeit aus den Bereichen Erziehung und Unterricht einschließlich unterrichtsbezogener Praxisfelder zu fertigen.
- (2) ¹Die Arbeitszeit beträgt vier Stunden. ²Es werden drei Aufgaben zur Wahl gestellt. ³Davon ist eine Aufgabe zu bearbeiten.
- (3) Die Aufsichtsarbeit wird für alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer einheitlich vom Staatsministerium gestellt und an allen Prüfungsorten zur selben Zeit bearbeitet.
- (4) ¹Die Aufsichtsarbeit wird von zwei Personen selbstständig und unabhängig voneinander bewertet (Erst- und Zweitkorrektur). ²Bei abweichender Beurteilung ist eine einheitliche Bewertung anzustreben. ³Ist eine Einigung nicht möglich, entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamts. ⁴Die Prüfungsnoten werden erst nach ihrer endgültigen Festsetzung in die Prüfungsakten eingetragen.
- (5) ¹Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²In dieser Niederschrift ist festzustellen, ob die Aufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeit gelöst wurden. ³Der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist ein Verzeichnis der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer beizufügen, in dem die ausgelosten Arbeitsplatznummern eingetragen sind.